

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 12.06.2018 und des Rates am 14.06.2018 über die Anregungen zur 13. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Hanfgarten“ (Vorlage 2018/101/1)

Einwender: Kreis Warendorf, Postfach 11 05 61, 48207 Warendorf

Stellungnahme vom: 05.06.2018

Anregung:

Untere Wasserbehörde:

Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen. Die abwassertechnische Erschließung liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 - aufgrund des bestehenden Mischwassernetzes.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregung:

Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände die Entfernung bestehender Gehölze nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen darf. Damit diese Maßnahme Berücksichtigung findet, ist in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Hinweis der Gemeindeverwaltung: Das Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) ist dieser Anregung als Anlage beigelegt.

Abwägung:

Untere Naturschutzbehörde:

Die Hinweise werden in die Änderung des Bebauungsplanes aufgenommen und zudem an den Antragsteller zur Beachtung weitergeleitet.

